

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-541/3/88

Auskünfte: Dr. Gutleb

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere  
Container – CSC-Erfüllungsgesetz (CSCG);  
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 – 536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und die  
Geschäftszahl anführen.**Bezug:**

An das

Betreff GESETZENTWURF

Zl. \_\_\_\_\_ GE/9

Datum: 1. AUG. 1988

Präsidium des Nationalrates Verteilt: 1. AUG. 1988

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes  
der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über  
sichere Container – CSC-Erfüllungsgesetz, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 1988 o7 19

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Brandhuber

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-541/3/88

Auskünfte: Dr. Gutleb

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container - CSC-Erfüllungsgesetz (CSCG); Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 3o2o5

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2  
1031 WIE N

Zu dem mit Schreiben vom 30. Mai 1988, Zl. 6o9.4oo/1-I/1o1-1988, übermittelten Bundesgesetz über sichere Container - CSC-Erfüllungsgesetz, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

1. Das CSC-Erfüllungsgesetz soll das internationale Übereinkommen über sichere Container, BGBl.Nr. 552/1987, in innerstaatliches Recht transformieren. Für den Bereich der Vollziehung wird damit eine neue zusätzliche Vollzugsaufgabe geschaffen. Als Vollzugsbehörden sind gemäß § 11 des Entwurfs Landesbehörden (die Bezirkshauptmannschaften, der Landeshauptmann) vorgesehen, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt. Danach obliegen den Landesbehörden z.B. Aufgaben der Kontrolle (§ 4), die Durchführung des Strafverfahrens (§ 11) uä. Zu den mit der Schaffung der neuen Vollzugsaufgaben für die Landesbehörden verbundenen Kosten ist in den Erläuterungen nichts ausgeführt. Für den Bereich des Landes

- 2 -

Kärnten werden derzeit Ermittlungen über den zu erwartenden Verwaltungsmehraufwand gepflogen. Die Kostenfrage wird im weiteren Begutachtungsverfahren näher zu beurteilen sein.

2. Im § 1 Abs. 1 lit. a des Begutachtungsentwurfes ist das internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC) unter der falschen BGBI.Nr. 522/1987 zitiert. Es müßte richtig BGBI.Nr. 552/1987, lauten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 o7 19

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Brauer